

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Kiel, 2.5.2022

Betreff: Afghanistan Passbeschaffung

Erlass Az.: IV 208 – 292-14/2015-376/2015-UV-31861/2022

Seit August 2021 hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan drastisch verändert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Passbeschaffung.

Bereits im Erlass vom 12.10.2021 hat das MILIG darauf hingewiesen, dass nach Aussage des BMI die afghanischen Vertretungen in Deutschland (Botschaft in Berlin, Generalkonsulate in Bonn und München) weiterhin grundsätzlich konsularische Dienstleistungen erbringen, dokumentenrechtliche Anfragen nach offiziellen Angaben der afghanischen Botschaft aus technischen Gründen jedoch nur in einem eng begrenzten Umfang bearbeitet werden.

Es wurde des Weiteren erläutert, dass bei der Abwägung der Zumutbarkeit im Einzelfall jenseits der grundsätzlichen Aussagen des BMI die tatsächliche Erreichbarkeit der afghanischen Auslandsvertretung berücksichtigt werden sollten. Es sei hier denkbar, dass in einer Vielzahl von Einzelfällen keine Zumutbarkeit der Passbeschaffung gegeben ist.

Im Laufe der letzten Monate (ca. seit Oktober 2021) wurde bekannt, dass die Botschaften bei Antragsstellung auf Neuausstellung eines (Reise-)Passes personalisierte Bescheinigungen ausstellen. Diese besagen, dass aufgrund der jüngsten Ereignisse in Afghanistan das System für Reisepässe und afghanische Personalausweise (Tazkiras) nicht funktioniert. Deshalb sei die Botschaft nicht in der Lage, afghanische Reisepässe und afghanische Personalausweise (Tazkiras) für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Afghanen auszustellen.

Die Schwierigkeiten bei der Ausstellung von afghanischen Pässen und Personalausweisen bestehen mittlerweile seit mindestens sieben Monaten.

Es gibt keine Anzeichen, dass sich dieses Problem in naher Zukunft lösen wird.

Auf Grund der fortbestehenden praktischen Unmöglichkeit der Passausstellung seitens der afghanischen Botschaft und der nicht absehbaren Lageentwicklung in Afghanistan ist festzuhalten, dass die Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige derzeit nicht auf zumutbarer Weise möglich ist. Die Einholung einer Bescheinigung über die Antragsstellung bei der Botschaft ist nicht erforderlich.

Es wird deshalb dazu geraten in begründeten Einzelfällen afghanischen Staatsangehörigen Reiseausweise für Ausländer zu erteilen. Die Reiseausweise sollten jedoch grundsätzlich nicht für Afghanistan gelten, es sei denn, dass ausnahmsweise die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Afghanistan gerechtfertigt ist. Des Weiteren müssen die üblichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Reiseausweises vorliegen.

gez. Norbert Scharbach



Leiter der Abteilung Integration und Zuwanderung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel